

2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Radegast

Aufgrund des § 152 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 21.11.2012 und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Satzung des Zweckverbandes Radegast erlassen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 d) wird das Wort Dalberg-Wendelstorf gestrichen.
Die Absätze 1 e) und 1 f) entfallen ersatzlos.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Holdorf, den 04.12.2012


Steffen Timm
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 04.12.2012


Steffen Timm
Verbandsvorsteher